

BEBAUUNGSPLAN: Mühlberg DER ~~KREIS~~ Hauzenberg L KRS. PASSAU

### VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 14.11.1983 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 12.12.83 BIS 12.1.84 IN DER Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt BEKANTT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 13.2.84 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Hauzenberg, DEN 28.03.1984 DER BÜRGERMEISTER



DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE DAS SCHREIBEN VOM 24.4.84 NR. 5.0 Bb 396 ZUGRUNDE.

Passau, DEN 28.6.84 LANDRATSAMT



DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 1.6.1984 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.11.1983 BIS 12.1.1984 IN DER Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1.6.1984 BEKANTTGEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANTTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

Hauzenberg, DEN 22.6.1984 DER BÜRGERMEISTER

PASSAU, DEN .....

ARCHITEKT ABK-ING.  
JOSEF VOGGENREITER  
MARIAHILFBERG 8

8390 P A S S A U



PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU  
P A S S A U

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG  
ZUM TEKTURBLATT NR. 4

BEBAUUNGSPLAN  
"MÜHLBERG"  
STADT HAUZENBERG, LKR. PASSAU

---

1. Anlass

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Passau am 27. März 1981 unter der Nummer 50 Bb 396 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Am 22.08.1983 wurde von der Stadt Hauzenberg eine Änderung des Bebauungsplanes "Mühlberg" beschlossen.

2. Änderung

2.1 Bei Hangbauweise  
Kniestock: max. 0,80 m ab 25° Dachneigung zulässig

Passau, den 28.09.1983

Stadt Hauzenberg

Der Architekt

Der Bürgermeister



0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 zu 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:
1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
  2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

0.3 ZU 2.a) B) BEI SCHWÄCHER GENEUGTEM ODER EBENEM GELÄNDE:

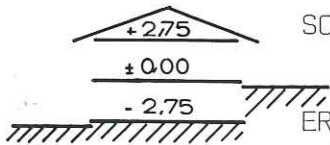
1. ERDGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
2. ERDGESCHOSS + OBERGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST:

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

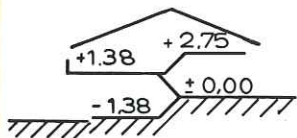
0.3 ZU 2. A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

3.1 ZU A) 1. DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
KNIESTOCK: MAX. 0,80 M AB 25° DACHNEIGUNG  
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG  
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. 3,20 M  
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. 5,60 M  
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M  
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDE  
OBERFLÄCHE



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU A) 2. DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
KNIESTOCK: MAX. 0,80 M AB 25° DACHNEIGUNG  
ZULÄSSIG



DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB  $28^{\circ}$  UND STEILER ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX.  $1,50 \text{ m}^2$ , ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG  
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M  
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. 4,40 M  
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. 6,00 M  
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ERDGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU B) 1. DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
KNIESTOCK: MAX. 0,80 M BIS OK PLATTE